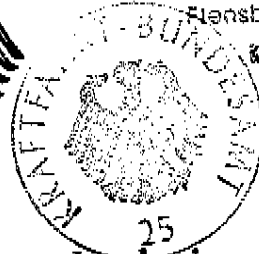


Kraftfahrt-Bundesamt
431 - 131

UNGÜLTIG!

Dem Genehmigungsnehmer
nur zu
Archivzwecken überlassen



Flensburg, den 09. JAN 1987
Kraftfahrt-Bundesamt
L. A.

Stiller

Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 90023

für die **Fahrzeugsitze (Einzelsitze)**

Typ **Rallye 74**

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) wird der Firma

Recaro GmbH & Co.

in **7312 Kirchheim unter Teck**

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Betriebserlaubnis
mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90023

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in
der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dür-
fen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeweilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekenn-
zeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht
entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher
Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen
diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden
überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Fahrzeugsitze (Einzelsitze), Typ Rallye 74, müssen die in beiliegenden Zeichnungen aufgeführten Abmessungen aufweisen und dürfen nur aus den in den Prüfunterlagen angegebenen Werkstoffen gefertigt sein.

Die Fahrzeugsitze (Einzelsitze), Typ Rallye 74, dürfen nur mit den in der beiliegenden Übersicht, Anlage 2 zum Gutachten Nr. 197700/04442, Blatt 1 bis Blatt 6, genannten Einbaukonsolen zur Verwendung an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

An jedem Fahrzeugsitz (Einzelsitz), Typ Rallye 74, muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller:

Typ:

Typzeichen:

Außerdem ist an jeder Einbaukonsole ein Schild mit folgenden Angaben anzubringen:

Konsole zu den Sitzen Typzeichen:

KBA 90023 KBA 90024

passend für Kfz.Typ:

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln, vom 21.07.1977 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 15. März 1978
Im Auftrag
Hesse

Beglaubigt: -


Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

1 Gutachten

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
für / des

Blatt

1

Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Art des Fahrzeuges: Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller / Herstellercode:
Einzelstuhlfür Kraftfahrzeuge	Rallye 74	Recaro GmbH & Co Stuttgarter Straße 73 D-7312 Kirchheim/Teck

1 Beschreibung:

1.1 Beschreibung des Sitzes:

Schaumstoffgepolsterter Schalenstuhl mit stufenloser Einstellung der Rückenlehne und Längsverstellung in Rasten

Detaillierte Sitzbeschreibung siehe Anlage 1, Blatt 1 und 2 und Anlage 3

1.2 Beschreibung der Befestigung des Sitzes im Fahrzeug:

Der Stuhl wird mittels Zwischengruppe und Konsole in das Fahrzeug eingebaut. Die Zwischengruppe erlaubt die Einstellung des Stuhles im Fahrzeug. Die Konsole ist den Befestigungsmöglichkeiten für Stühle im jeweiligen Fahrzeugtyp angepaßt.

Die Einstellmöglichkeiten von Konsole und Zwischengruppe lassen eine Einstellung des Stuhles zu, bei der der SR-Punkt mit dem SR-Punkt des Seriensitzes des Fahrzeuges übereinstimmt.

Weitere Angaben siehe Anlage 1, Blatt 4 bis 6

2 Kennzeichnung:

Vom Hersteller beabsichtigte Kennzeichnung der Stühle siehe Anlage 4

Kennzeichnung der Konsolen durch aufgeklebtes Schild am vorderen Teil der Konsole

3 Prüfung des Sitzes:

3.1 Prüfgrundlagen:

3.1.1 § 30 StVZO und dazu erlassene Führerhausrichtlinie vom 16.12.1966, Punkt 5 bis 11

Gutachten

197700/0444

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
des / des

Blatt

2

Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Art des Fahrzeugteils: Einzelstz für Kraftfahrzeuge	Typ: Rallye 74	Hersteller/ Recaro GmbH & Co Stuttgarter Straße 73 D-7312 Kirchheim/Teck
---	-------------------	---

3.1.2 § 35a StVZO

3.1.3 ECE-Regelung Nr. 17, Abschnitte 6 und 7

- Widerstandsfähigkeit der Rückenlehne und ihrer Verriegelungseinrichtung
- Widerstandsfähigkeit der Sitzverankerung und der Verriegelungseinrichtung des die Sitzfläche tragenden Teiles
- Widerstandsfähigkeit der Verriegelungseinrichtungen gegen Massenkkräfte

3.1.4 Richtlinie des Rates 74/408/EWG vom 22. Juli 1974, Abschnitte 5.2, 6 und 7 des Anhangs 1

Prüfungen entsprechen den in 3.1.3 genannten;
zusätzlich Prüfung der Lage der Betätigungseinrichtung zur Entriegelung der Verstelleinrichtung nach Abschnitt 5.2

3.1.5 Richtlinie des Rates 74/60/EWG vom 17. Dezember 1973, Abschnitt 5.7 in Verbindung mit Anhang 2 und 3 (Kopfaufschlag auf den oberen Teil der Rückenlehne).

3.2 Prüfergebnisse:

Repräsentativ für die zur Verwendung vorgesehenen Konsolentypen wurde der Sitz zusammen mit den vier schwächsten Konsolen geprüft:

- Typ 67.18.19/29
- Typ 11.89.19/29
- Typ 11.66.19/29
- Typ 11.30.19/29

Sitz und Konsole wurden für die Prüfungen auf einer starren Vorrichtung befestigt.

Gutachten

197700/04442

Blatt

3

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
nach desTechnischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Art des Fahrzeuges	Fahrzeugteil:	Typ:	Hersteller:
Einzelstz für Kraftfahrzeuge		Rallye 74	Recaro GmbH & Co Stuttgarter Straße 73 D-7312 Kirchheim/Teck

3.2. Prüfergebnisse: (Forts.)

Die Forderungen aus vorgenannten Bestimmungen sind erfüllt in
Bezug auf:

- Abmessungen
Sitzflächenbreite an der breitesten Stelle 450 mm.
Weitere Maße siehe Anlage 1, Blatt 1
- Lage der Entriegelungseinrichtungen
- Widerstandsfähigkeit der Rückenlehne und ihrer Verriegelungseinrichtung
- Widerstandsfähigkeit der Sitzverankerung
- Widerstandsfähigkeit der Verriegelungseinrichtungen gegen Massenkraft
- Energieaufnahme des oberen Teils der Rückenlehne
Ungünstigster Meßwert: 80g über eine Dauer von 1,8 ms

Anlagen

- 1 Beschreibung des Sitzes und seiner Befestigung im Fahrzeug; Blatt 1 bis 6
- 2 Verzeichnis der Fahrzeugtypen, in die der Sitz eingebaut werden kann, mit Angabe des Konsolentyps und zugehöriger Zeichnungsnummer; Blatt 1 bis 6
- 3 Foto des Sitzes
- 4 Foto der Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens am Sitz

Gutachten

197700/0444

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
des / des

Blatt

4

Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Art des Fahrzeugteils: Einzelstz für Kraftfahrzeuge	Typ: Rallye 74	Hersteller / Recaro GmbH & Co Stuttgarter Straße 73 D-7312 Kirchheim/Teck
---	-------------------	--

Zeichnungen des Sitzes

- 5.1 Zeichnungs-Nr. 074.00.120 und 074.00.220
- 5.2 Zeichnungs-Nr. 074.00.140/240.00
- 5.3 Zeichnungs-Nr. 074.00.130/230.00
- 5.4 Zeichnungs-Nr. 062.00.680/380.00
- 5.5 Zeichnungs-Nr. 067.00.010.00
- 5.6 Zeichnungs-Nr. 067.00.100/200.00

Zeichnungen der Konsole

- 6.1 Zeichnungs-Nr. 011.55.290.00
- 6.2 Zeichnungs-Nr. 011.87.210/110.00
- 6.3 Zeichnungs-Nr. 011.58.090.00
- 6.4 Zeichnungs-Nr. 011.33.090.80
- 6.5 Zeichnungs-Nr. 011.79.001.00
- 6.6 Zeichnungs-Nr. 011.78.002.00
- 6.7 Zeichnungs-Nr. 011.70.191/291.00
- 6.8 Zeichnungs-Nr. 011.90.010.00
- 6.9 Zeichnungs-Nr. 011.77.002.00
- 6.10 Zeichnungs-Nr. 011.17.190/290.00
- 6.11 Zeichnungs-Nr. 011.25.010.00
- 6.12 Zeichnungs-Nr. 011.34.190/290.00

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
 des

Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V.
 Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Technische
Einzelstz für Kraftfahrzeuge	Rallye 74	Recaro GmbH & Co Stuttgarter Straße 73 D-7312 Kirchheim/Teck

	Zeichnungen der Konsole
6.13	Zeichnungs-Nr. 011.44.090.81
6.14	Zeichnungs-Nr. 011.65.102/202.00
6.15	Zeichnungs-Nr. 011.54.190/290.00
6.16 Bl. 1	Zeichnungs-Nr. 011.88.310/610.00
Bl. 2	Zeichnungs-Nr. 011.88.520/420.00
6.17	Zeichnungs-Nr. 067.13.010.00
6.18	Zeichnungs-Nr. 067.14.110/210.00
6.19	Zeichnungs-Nr. 067.18.110/210.00
6.20	Zeichnungs-Nr. 015.11.100/200.00
6.21	Zeichnungs-Nr. 011.89.110/210.00
6.22	Zeichnungs-Nr. 067.16.110/210.00
6.23	Zeichnungs-Nr. 067.15.110/210.00
6.24	Zeichnungs-Nr. 011.29.190/290.80
6.25	Zeichnungs-Nr. 011.30.190/290.80
6.26	Zeichnungs-Nr. 011.36.190/290.00
6.27	Zeichnungs-Nr. 011.38.090.80
6.28	Zeichnungs-Nr. 011.84.111.00
6.29	Zeichnungs-Nr. 011.52.190/290.00
6.30	Zeichnungs-Nr. 011.66.100/200.00

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
über desTechnischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Art des Fahrzeugteils: Einzelstuh für Kraftfahrzeuge	Typ: Rallye 74	Hersteller/ Recaro GmbH & Co Stuttgarter Straße 73 D-7312 Kirchheim/Teck
--	-------------------	---

Zeichnungen der Konsole

6.31	Zeichnungs-Nr. 067.17.010.00
6.32	Zeichnungs-Nr. 067.11.010.00
6.33	Zeichnungs-Nr. 067.21.010.00
6.34	Zeichnungs-Nr. 067.22.010.00
6.35	Zeichnungs-Nr. 067.24.010.00

Zusammenfassung:

Der Sitz Rallye 74 hergestellt von Firma
Recaro GmbH & Co
Stuttgarter Straße 73
D-7312 Kirchheim/Teck

entspricht den vorstehenden Angaben.


Es bestehen keine technischen Bedenken, die im Gutachten aufgeführten
Fahrzeugtypen mit dem Sitz auszurüsten.

Das Gutachten umfaßt die Blätter 1 bis 6.

Köln, den 21. Juli 1977

kl-ar

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Der amtlich anerkannte Sachverständige



Ing. (grad.) Felten

197700/04442

Anlage 1

Gehört zum Gutachten vom 21. JULI 1977**RECARO**

1. Juli 1976 St/uy

RECARO-SCHALENSITZ TYP RALLYE 741. Beschreibung des Sitzes1.1 Allgemeine Beschreibung

Der Schalenstuhl "Rallye 74" ist ein Einzelsitz mit verstellbarer und vorklappbarer Rückenlehne. Die tragende Konstruktion besteht aus Stahlrohren und Stahlblech.

Für Rückenlehnen-, Sitzkissen- und Seitenwangenpolsterung wird Polyurethan-Schaumstoff mit einer Stauchhärte von $0,5 \pm 0,1 \text{ N/cm}^2$ verwendet. Die Elastizität der Seitenpolster bewirkt Anpassungsfähigkeit der Sitzbreite an die Körperbreiten der verschiedenen Sitzbenutzer.

Bezugsmaterialien für die Sitz- und Lehnenkissen und Innenseiten der Seitenwangen sind überwiegend textile Stoffe. Seltener werden Kunstleder oder echtes Leder verwendet. Die dem Körper des Insassen abgekehrten Außenflächen des Sitzes sind lackiert.

1.2 Sitzteil

Der Sitzrahmen besteht aus einem tiefgezogenen Stahlblech mit Verstärkungen an den Krafteinleitungspunkten. In seinem ausgeschnittenen Mittelfeld sind drei Gummi-Textil-Gurte als Federn quer eingespannt. Die Gurte und der Polster-Schaumstoff haben schwingungsdämpfende Eigenschaften. Die Sitztiefe beträgt $520 \pm 10 \text{ mm}$.

1.3 Rückenlehne

Die tragende Konstruktion der Rückenlehne besteht aus der Kombination eines Rohrrahmens mit einer Blechschale. An ihrem oberen Teil befinden sich als Kopfstützenhalterung angeschweißte Rohre.

Die Rückenlehnenpolsterung ist in einer Höhe von etwa 150 mm über der Sitzfläche nach vorne gewölbt. Lage und Stärke der Vorwölbung kann vom jeweiligen Sitzbenutzer durch Hinterpolstern des seitlich abhebbaren Lehnenkissens seinen Körpermaßen angepaßt werden.

Die Lehnenhöhe beträgt $600 \pm 10 \text{ mm}$.

RECARO

1.4 Verstelleinrichtungen

Die Rückenlehne ist auf der der Fahrzeug-Außenseite zugekehrten Sitzseite durch einen stufenlos verstellbaren Gelenkbeschlag mit dem Sitzrahmen verbunden. Auf der entgegengesetzten Sitzseite befindet sich ein nicht sperrbares Gelenk. Die Verstellachse befindet sich an der Übergangsstelle zwischen Sitzwangenoberkante und Lehnenwangenvorderkante. Sie liegt horizontal und senkrecht zur Sitzlängsachse.

Bei waagrecht stehendem Sitzrahmen beträgt die größtmögliche Lehnenneigung 20° nach hinten gegenüber der Senkrechten. Von dieser Stellung aus kann die Lehne stufenlos beliebig weit (theoretisch 62°) nach vorne verstellt werden.

Nach Betätigen des Entriegelungshebels kann die Lehne um die selbe Achse frei nach vorne geschwenkt werden.

Der Sitz kann in 11 Raststellungen über einem Bereich von 220 mm längs verstellt werden.

Als Höhenverstellung dient die Schiene mit Lochwinkeln Typ 62.00. Sie hat einen Höhenverstellbereich von 26 mm in drei Stufen. Die Stufe kann vorn und hinten unabhängig voneinander eingestellt werden, so daß auch die Neigung der Sitzfläche gewählt werden kann.

RECARO2. Kopfstützen

Der Schalensitz Rallye 74 kann mit und ohne Kopfstütze geliefert und vom Benutzer mit einer passenden Kopfstütze des Recaro-Programms versehen oder ohne Kopfstütze belassen werden.

Die Verwendung aller Recaro-Kopfstützen, deren Anschlußmaße zur eingebauten Kopfstützenhalterung passen und für die Bauartgenehmigung erteilt ist, ist vorgesehen.

Gegenwärtig sind folgende Kopfstützen vorgesehen:

- | | | |
|----|------------------------|--------------|
| A. | Vollpolster-Kopfstütze | Nr. 34.31.00 |
| B. | Recarofonie | Nr. 34.39.00 |

RECARO

3.2 Zwischengruppen

Die Zwischengruppen haben zwei Funktionen. Sie enthalten die Elemente, die die Verstellung des Sitzes gegenüber der Karosserie ermöglichen, und sie verbinden den Sitz mit der Konsole. Die Zwischengruppen sind unterschiedlich für die beiden Konsolen-Baureihen. Für die Konsolen-Baureihe 11 gibt es die Sitzschienen Typ 62.00, die vorn und hinten mit Lochwinkeln versehen sind. Durch wahlweises Anschrauben in verschiedenen Löchern an die Konsole kann der Sitz vorn und hinten unabhängig voneinander in die gewünschte Höhenlage gebracht werden.

Für die Konsolen-Baureihe 67 werden Sitzschienen Typ 62.00 mit dem Zwischenstück 067.00.01c.00 kombiniert, das seinerseits mit der Konsole verschraubt wird.

Weitere Zwischengruppen sind in Vorbereitung.

3.3 Einbaukonsolen

Die Einbaukonsolen sind so ausgelegt, daß der Hüftpunkt des Schalensitzes Typ Rallye 74 - wie der des Idealsitzes N und LS - etwa in mittlerer Lage der Verstelleinrichtungen mit dem Hüftpunkt des Seriensitzes übereinstimmt. In der Regel werden die Konsolen mithilfe der serienmäßigen Befestigungselemente des jeweiligen Originalsitzes an der Fahrzeug-Bodengruppe befestigt.

Es stehen zwei Konsolen-Baureihen zur Verfügung.

Für die Konsolen der Baureihe 11 ist charakteristisch, daß sie vorne und hinten je 2 Muttergewinde M8 enthalten, an denen mit den entsprechenden Schrauben die Lochwinkel der Sitzschienen Typ 62.00 in der gewünschten Höhe befestigt werden.

Die meisten Konsolen dieser Baureihe haben zwei Verbindungsrohre (Rundstäbe 14 \varnothing DIN 668 aus St 37 K), die im Abstand der Sitzschienen (406 ± 1 mm) parallel zueinander verlaufen und an ihren Enden die Muttergewinde M8 tragen.

RECARO

Die Konsolen werden zweckmäßigerweise in folgende Gruppen aufgeteilt:

Bei den Konsolen der Gruppe 1 sind die Verbindungsrohre miteinander verbunden durch Flachstäbe 30 x 5 DIN 174 aus St 37 K. Die Gruppe kann unterteilt werden in hoch- und flachbauende, schwenkbare (mit Verriegelung) und nicht schwenkbare Konsolen.

Bei den Konsolen der Gruppe 2 sind die Verbindungsrohre durch Flachstäbe 25 x 5 und Zwischenglieder mit der Karosserie verbunden. Sie können in schwenkbare (mit Verriegelung) und nicht schwenkbare unterteilt werden.

In der Gruppe 3 sind die Verbindungsrohre durch Rohre (Vierkantröhr 25 x 15 x 1,5 oder Rundrohr 25 x 1,5) mit der Bodengruppe verbunden.

Die Gruppe 4 umfaßt die abweichend aufgebauten Konsolen.

Die Konsolen der Baureihe 67 sind gekennzeichnet durch 4 senkrechte Muttergewinde M6, die zum Aufschrauben der gewählten Zwischengruppe dienen. Im allgemeinen befinden sich die Muttergewinde in zwei Flachstäben 30 x 5 DIN 174 aus St 37 K, die im Abstand der Sitzschienen parallel zueinander verlaufen.

In der Baureihe 67 sind schwenkbare Konsolen nicht vorgesehen.

Auch die Konsolen der Baureihe 67 lassen sich in Gruppen unterteilen.

Die Gruppe 5 ist gekennzeichnet durch Rohre, mittels derer die Konsolen mit der Karosserie verbunden werden.

Die Konsolen der Gruppe 6 sind Rechteckrahmen aus Flachstäben 30 x 5 mit Dreibeinauflage.

Die Konsolen der Gruppe 7 haben ebenfalls Rechteckrahmen aus Flachstäben 30 x 5, jedoch verschiedene Füße aus gleichen Flachstäben.